

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für
Studierende der Geographie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of
Science (M.Sc.) Stadt- und Regionalentwicklung und Master of Science (M.Sc.) Umweltgeographie
und –management (Fachprüfungsordnung Geographie (1-Fach))**

Vom 14. Mai 2010

NBl. MWV. Schl.-H. 2010 S. 38

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 18. Juni 2010

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 20. Januar 2010 und durch Eilentscheid nach § 30 Abs. 9 HSG des Dekans der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. März 2010 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Geographie (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juli 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 39), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird geändert wie folgt:
 - a) Absatz 2 wird geändert wie folgt:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Hausarbeiten“ das Wort „Projektarbeiten,“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Klausuren können in Ausnahmefällen, insbesondere wenn eine zeitnahe Wiederholung nicht möglich wäre und zu einer unverhältnismäßigen Verlängerung des Studiums führen würde, durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus der im Studienverlaufsplan angegebenen Gewichtung der Einzelnoten.“
 - c) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Studienaufbau Master

(1) Master Stadt- und Regionalentwicklung:

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von 4 Semestern und umfasst 120 Leistungspunkte. Das Studienvolumen beträgt ohne den externen Wahlpflichtbereich 34 Semesterwochenstunden. Das Studium gliedert sich in die folgenden Bereiche:

Bereich A: Pflichtbereich (42 LP)

Der Bereich A umfasst die folgenden Module:

- Pflichtmodul 1: Grundlagen: Theorien und Konzepte der Stadt- und Regionalentwicklung
- Pflichtmodul 2: Forschungspraxis: Große Exkursion Stadt- und Regionalentwicklung
- Pflichtmodul 3: Politik und Steuerung: Urban and Regional Governance
- Pflichtmodul 4: Projektstudie Stadt- und Regionalentwicklung

Bereich B: Wahlpflichtbereich Geographie (20 LP)

Im Bereich B sind Module im Umfang von 20 Leistungspunkten zu belegen. Dabei kann aus den folgenden Modulen gewählt werden:

- Wahlpflichtmodul: Methoden der Regionalanalyse
- Wahlpflichtmodul: Markt- und Standortanalyse in der Immobilienwirtschaft
- Wahlpflichtmodul: Qualitative Sozialforschung
- Wahlpflichtmodul: Prognose- und Bewertungsverfahren
- Wahlpflichtmodul: Geojournalismus

Über weitere Wahlpflichtmodule bzw. Änderungen im Angebot entscheidet der Prüfungsausschuss.

Bereich C: Wahlpflichtbereich extern (20 LP)

Im Bereich C müssen Module im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten belegt werden. Davon müssen mindestens 10 Leistungspunkte benotet sein. § 9 Abs. 5 Prüfungsverfahrensordnung gilt entsprechend.

Die Module können aus dem gesamten Modulangebot der Universität Kiel mit Bezug zu den Schwerpunkten des Studienganges gewählt werden. Module, die bereits im Rahmen des Bachelors oder eines anderen Studienganges belegt wurden, können nicht erneut gewählt und angerechnet werden. Vor der Modulwahl muss jede/r Studierende an einer obligatorischen Studienberatung in der Geographie teilnehmen, bei der er/sie seine/ihre Modulwahl begründet.

Im Bereich C können angerechnet werden:

- maximal 10 Leistungspunkte aus dem Bereich B des Masterstudienganges Stadt- und Regionalentwicklung.
- maximal 10 Leistungspunkte aus den Bereichen A und B des Masterstudienganges Umweltgeographie und -management (mit Ausnahme der Module Field Studies (MNF-Geogr-304) und Projektstudie Umweltgeographie und -management (MNF-Geogr-305)).

Nicht angerechnet werden können Module anderer Studiengänge, die inhaltlich deckungsgleich mit bereits absolvierten Lehrveranstaltungen sind.

Im Bereich C können auf Antrag Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Masterstudiums im Ausland (bzw. an anderen deutschen Hochschulen) im Fach Geographie oder in verwandten Fächern erworben wurden, angerechnet werden. Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss Geographie.

Bereich D: Berufspraktikum (10 LP)

Bereich E: Masterarbeit (28 LP)

(2) Master Umweltgeographie und -management

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von 4 Semestern und umfasst 120 Leistungspunkte. Das Studienvolumen beträgt ohne den externen Wahlpflichtbereich 33 Semesterwochenstunden. Das Studium gliedert sich in die folgenden Bereiche:

Bereich A: Pflichtbereich (40 LP)

Der Bereich A umfasst die folgenden Module:

- Pflichtmodul 1: Umweltsysteme: Strukturen & Prozesse
- Pflichtmodul 2: Methoden der Umweltanalyse
- Pflichtmodul 3: Integriertes Umweltmanagement
- Pflichtmodul 4: Field Studies
- Pflichtmodul 5: Projektstudie

Bereich B: Wahlpflichtbereich Geographie (20 LP)

Im Bereich B sind Module im Umfang von 20 Leistungspunkten zu belegen. Dabei kann aus den folgenden Modulen gewählt werden:

- Wahlpflichtmodul: Geodatenmanagement
- Wahlpflichtmodul: Feld- und Laborpraxis
- Wahlpflichtmodul: Umweltmodellierung
- Wahlpflichtmodul: Ökologische Raumanalyse und Raumbewertung
- Wahlpflichtmodul: Geojournalismus
- Wahlpflichtmodul: Küstenforschung

Über weitere Wahlpflichtmodule bzw. Änderungen im Angebot entscheidet der Prüfungsausschuss.

Bereich C: Wahlpflichtbereich extern (20 LP)

Im Bereich C müssen Module im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten belegt werden. Davon müssen mindestens 10 Leistungspunkte benotet sein. § 9 Abs. 5 Prüfungsverfahrensordnung gilt entsprechend.

Die Module können aus dem gesamten Modulangebot der Universität Kiel mit Bezug zu den Schwerpunkten des Studienganges gewählt werden. Module, die bereits im Rahmen des Bachelors oder eines anderen Studienganges belegt wurden, können nicht erneut gewählt und angerechnet werden. Vor der Modulwahl muss jede/r Studierende an einer obligatorischen Studienberatung in der Geographie teilnehmen, bei der er/sie seine/ihre Modulwahl begründet.

Im Bereich C können angerechnet werden:

- maximal 10 Leistungspunkte aus dem Bereich B des Masterstudiengangs Umweltgeographie und -management
 - maximal 10 Leistungspunkte aus den Bereichen A und B des Masterstudiengangs Stadt- und Regionalentwicklung (mit Ausnahme der Module Große Exkursion Stadt- und Regionalentwicklung(MNF-Geogr-102) und Projektstudie Stadt- und Regionalentwicklung (MNF-Geogr-104).
- Nicht angerechnet werden können Module anderer Studiengänge, die inhaltlich deckungsgleich mit bereits absolvierten Lehrveranstaltungen sind.

Im Bereich C können auf Antrag Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Masterstudiums im Ausland (bzw. an anderen deutschen Hochschulen) im Fach Geographie oder in verwandten Fächern erworben wurden, angerechnet werden. Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss Geographie.

Bereich D: Berufspraktikum (10 LP)

Bereich E: Masterarbeit (30 LP)“

3. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Zugang zum Masterstudium

(1) Über die Eignung für das Masterstudium entscheidet der Fachprüfungsausschuss Geographie. Zur Feststellung der Eignung wird das folgende Verfahren angewandt.

(2) Die Bewerbung für das Masterstudium erfolgt auf dem Bewerbungsformblatt des Geographischen Instituts innerhalb der vom Institut festgesetzten Frist. Der Bewerbung sind beizufügen

- a) der Nachweis über den vorangegangenen Studienabschluss gemäß Absatz 3 Buchst. a) oder b) sowie
- b) ein Motivationsschreiben gemäß Absatz 3 Buchst. c).

(3) Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer

- a) an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule ein Bachelor-Studium im Fach Geographie mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und mindestens 180 Leistungspunkten und einer Gesamtnote von mindestens 2,8 abgeschlossen hat, wobei die geographischen Fachinhalte in Art und Umfang keine substantziellen Unterschiede zu dem Bachelor-Studium in Kiel aufweisen dürfen, oder
- b) an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule ein Bachelor-Studium in einem der Geographie verwandten Fach mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und mindestens 180 Leistungspunkten und einer Gesamtnote von mindestens 2,8 abgeschlossen hat, wobei die geographischen Fachinhalte in Art und Umfang keine substantziellen Unterschiede zu den im Bachelor-Studium in Kiel vermittelten Anteilen aufweisen dürfen, und
- c) den Nachweis einer Motivation für den gewählten Studiengang erbringt. Der Nachweis der Motivation erfolgt durch ein der Bewerbung beizufügendes Motivationsschreiben. In ihm ist darzulegen, auf Grund welcher wissenschaftlichen Vorkenntnisse und/oder Berufserfahrungen sich die Bewerberin/der Bewerber für die Teilnahme am Studiengang in Kiel für besonders geeignet hält, und was die Bewerberin/der Bewerber sich von der Teilnahme am Studiengang für ihren/ seinen weiteren wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang verspricht.

(4) Für die Feststellung der Eignung ist ein einstimmiges Votum der stimmberechtigten Mitglieder des Fachprüfungsausschusses Geographie erforderlich. Lässt sich auf Grund der schriftlichen Unterlagen kein einstimmiges Votum für oder gegen die Eignung erzielen, lädt der Fachprüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber zu einem Eignungsgespräch ein, das von mindestens zwei vom Fachprüfungsausschuss bestimmten Dozenten/Dozentinnen zu führen ist. Ziel des Gespräches ist es festzustellen, ob die Bewerberin/der Bewerber in ihrem/seinem ersten Studienabschluss die erforderlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudium erlangt hat.

(5) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung ein Bachelor-Abschluss gemäß Absatz 3 Buchst. a) oder b) noch nicht vor, können die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 Buchst. a) bzw. b) als erfüllt angesehen werden, wenn

a) zum Zeitpunkt der Bewerbung in einem Studiengang gemäß Absatz 3 Buchst. a) bzw. b) mindestens 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden können und

b) Kenntnisse nachgewiesen werden, die nach Umfang und fachlicher Ausrichtung der erfolgreich absolvierten Lehreinheiten und ihrer Benotung darauf schließen lassen, dass die Bewerberin/ der Bewerber den Bachelor-Studiengang im Zeitpunkt der Einschreibung erfolgreich abgeschlossen haben wird.

(6) Die Zulassung zum Master kann mit der Auflage verbunden werden, bestimmte Inhalte des Bachelor-Studiengangs Geographie nachzuholen. Der Fachprüfungsausschuss Geographie entscheidet im Einzelfall über die Inhalte des Nachstudiums sowie über die Anzahl der nachzuleistenden Leistungspunkte.

(7) Für die Einschreibung zum Studium gelten die Regelungen der Einschreibordnung der CAU Kiel.“

4. § 21 wird geändert wie folgt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Masterarbeit im Studiengang Stadt- und Regionalentwicklung kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 80 Leistungspunkte erworben hat. Für die Masterarbeit im Studiengang Umweltgeographie und -management kann zugelassen werden, wer nach §16 Abs.2 die Bereiche A, B und C vollständig abgeschlossen hat.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Masterarbeit im Masterstudiengang Stadt- und Regionalentwicklung besteht aus der benoteten schriftlichen Masterarbeit und dem unbenoteten Masterkolloquium. Die Masterarbeit im Masterstudiengang Umweltgeographie und -management besteht aus der schriftlichen Masterarbeit.“

5. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22 Bildung der Gesamtnote

(1) Master Stadt- und Regionalentwicklung

Die Gesamtnote des Masterstudiengangs Stadt- und Regionalentwicklung setzt sich wie folgt zusammen:

- 50% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Module der Bereiche A und B.
- 15% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Module im Bereich C.
- 35% für den Bereich E (Masterarbeit).

(2) Master Umweltgeographie und –management

Die Gesamtnote des Masterstudiengangs Umweltgeographie und -management setzt sich wie folgt zusammen:

- 50% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Module der Bereiche A und B.
- 15% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Module im Bereich C.
- 35% für den Bereich E (Masterarbeit).“

6. Die Anlage wird geändert wie folgt:

a) Im „Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science „Geographie““ wird die Modulbezeichnung für das Modul MNF-Geogr-13 „Präsentation und Medien“ ersetzt durch „Kommunikation und Medien“.

b) In den Anmerkungen zum Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science „Geographie“ erhalten die Anmerkungen 2 und 3 folgende Fassung:

„²Nebenfachregelung: siehe § 9 dieser Fachprüfungsordnung

³siehe § 3 Abs. 2 dieser Fachprüfungsordnung“

- d) Der „Studienverlaufsplan für den „Master of Science Umweltgeographie und –management““ wird ersetzt durch folgende Fassung:

„Studienverlaufsplan für den Master of Science Umweltgeographie und -management

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS Geographie	P / WP	Voraussetzung	PL ²	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester	MNF-Geogr-301	Bereich A: Umweltsysteme - Strukturen & Prozesse	V HS/Ü	1 4	P P	Keine	K (40%) PA (60%)	10	
	MNF-Geogr-302	Bereich A: Methoden der Umweltanalyse - Geodatenerfassung - Fernerkundung - Geostatistik	Ü Ü Ü	2 2 1	P P P	Keine	PA (40%) PA (40%) PA (20%)	10	
	MNF-Geogr-303	Bereich A: Integriertes Umweltmanagement	V HS/Ü	1 2	P P	Keine	K (40%) PA (60%)	5	
	WP extern ¹	Bereich C: Wahlpflichtbereich extern (gesamt 20LP)			WP	Siehe Beschreibungen der Module		5	
				Σ 13				Σ 30	
2. Semester	MNF-Geogr-304	Bereich A: Field Studies	Ex S	10 Tage 1	P P	Keine	PA (100%)	5 LP	
		Bereich B: Wahlpflichtbereich Geographie 20 LP aus den folgenden Modulen:				Keine			
	MNF-Geogr-311	Geojournalismus	Ü	6	WP		PA (100%)	10	
	MNF-Geogr-312	Geodatenmanagement	Ü	3	WP		PA (100%)	5	
	MNF-Geogr-313	Feld- und Laborpraxis	Ü	3	WP		PA (100%)	5	
	MNF-Geogr-314	Umweltmodellierung	HS/Ü	3	WP		PA (100%)	5	
	MNF-Geogr-315	Ökologische Raumanalyse und Raumbewertung	HS/Ü	3	WP		PA (100%)	5	
	MNF-Geogr-316	Küstenforschung	HS/Ü	3	WP		PA (100%)	5	
WP extern ¹	Bereich C: Wahlpflichtbereich extern (gesamt 20LP)			WP	Siehe Beschreibungen der Module		5		
				Σ 16				Σ 30	Σ 60
3. Semester	MNF-Geogr-305	Bereich A: Projektstudie UGM	PA	4	P	keine	PA (100%)	10	
	WP extern ¹	Bereich C: Wahlpflichtbereich extern (gesamt 20LP)			WP	Siehe Beschreibungen der Module		10	
	MNF-Geogr-390	Bereich D: Berufspraktikum*		8 Wochen	P	keine	P (unbenotet)	10	
				Σ 4				Σ 30	
4. Semester	MNF-Geogr-399	Bereich E: Masterarbeit UGM			P	Alle Module außer MNF-Geogr-390		30	
				Σ 33				Σ 30	Σ 60

Anmerkungen:

¹ § 16 dieser Fachprüfungsordnung regelt, welche Module im Bereich C belegt werden können.

² siehe § 3 Abs. 2 dieser Fachprüfungsordnung

Erläuterungen:

- Modul: Titel des Moduls in Form der Modulnummer
- Modulbezeichnung: Name des Moduls
- LF: Lehrform, Art der Lehrveranstaltung: V: Vorlesung, VÜ: Vorlesung mit Übungsanteilen in Form von Hausarbeiten; PA: Projektarbeit; GP: Geländepraktikum, Ü: Übung, HS: Hauptseminar, SP: Studienprojekt, Ex: Exkursion
- SWS: Semesterwochenstunden der LF
- P / WP: Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
- Voraussetzung: Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung
- PL: Prüfungsleistung: K: Klausur, M: mündliche Prüfung, T: Test, R: Referat, H: Hausarbeit, P: Protokoll, Ka: Kartierung, PA: Projektarbeit, Pr: Präsentation, Hs: Hausaufgaben; MA Masterarbeit
- LP: Leistungspunkte*

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09. 2010 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 14. Mai 2010 erteilt.

Kiel, den 14. Mai 2010

Prof. Dr. L. Kipp
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel